

Satzung
Schützenverein
Hubertus Kiel von 1891 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	3
§ 5	Vereinsmitgliedschaften und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	4
§ 7	Beitragsleistungen und -pflichten	5
§ 8	Rechte, Stimmrecht und Pflichten	6
§ 9	Vereinsorgane	6
§ 10	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	7
§ 11	Einberufung, Anträge, Beschlussfähigkeit	8
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 13	Mitgliederversammlung	9
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 15	Geschäftsführender Vorstand	10
§ 16	Gesamtvorstand	11
§ 17	Sportausschuss und Sparten	11
§ 18	Vereinsjugend	12
§ 19	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen	12
§ 20	Wahlen und Abstimmungen	12
§ 21	Kassenprüfer	13
§ 22	Vereinsordnungen	13
§ 23	Haftungsbegrenzung	14
§ 24	Datenschutz im Verein	14
§ 25	Auflösung, Fusion	15
§ 26	Gültigkeit der Satzung	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SchV Hubertus Kiel e.V. 1891 e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 1619 KI eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 21. Juli 1891 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im Verein gilt die Gleichstellung von Mann und Frau.
- (6) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird's auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch
 - die Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere des Schießsports nach den eigenen Regeln, und den Richtlinien der übergeordneten Fach- und Sportverbände,
 - die Förderung der Mitglieder im Sport mittels regelmäßigem Training, zur Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften,
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, sowie die fachliche und überfachliche Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch,
 - die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
 - die Pflege und Förderung der Schützentradition und des Brauchtums, sowie von Schützenfesten in Verbindung mit dem Heimatgedanken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreisschützenverband Kiel von 1906 e.V. (KSVK) und im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen der übergeordneten Verbände in der jeweiligen Fassung an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand durch Abstimmung (einfache Mehrheit) den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaften und Erwerb der Mitgliedschaften

- (1) Vereinsmitgliedschaften.
Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
Dem Verein gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender.Ausführungen zu:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und / oder am Schießbetrieb teilnehmen können.
 - b) Fördernde Mitglieder,
Fördermitgliedern steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender,
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein ehemaliger Vorsitzender, noch Vereinsmitglied, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die letztgenannte. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten aus § 7 Abs. 9, wie die übrigen Mitglieder.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaften:
 - a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
 - b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.
 - c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen – beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen – ist von dem / den

gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.

- d) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Innerhalb der ersten 12 Monate der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Verbleib des Mitglieds im Verein. Bei negativer Entscheidung des Vorstands endet die Mitgliedschaft sofort ohne Erstattung der Beiträge und der Aufnahmegebühr. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- e) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht,
 - in grober Weise (vereinsschädigendes Verhalten) den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - b) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

- c) Nach Ablauf dieser Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - d) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - e) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 - f) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine Aufschiebende Wirkung.
 - g) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - h) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt (rechtliches Gehör).
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (6) Bei Schriftverkehr mit den Mitgliedern, gilt fünf Tage nach der Versendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, dieser als zugegangen.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich spartenspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Jahr beschlossen werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in monatlichen Raten erhoben wird. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Beitrag wird zum ersten eines Monats eingezogen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragszahlungen werden vom Verein außergerichtlich und / oder gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8 Rechte, Stimmrecht und Pflichten

- (1) Rechte der Mitglieder sind unter anderem
 - Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder,
 - Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen,
 - Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - Anspruch auf Aushändigung der Vereinssatzung mit Ordnungen und Vereinsnadel,
 - Auskunftsrecht und Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen,
 - Recht auf Stimmrechtsausübung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Antrags- und Stimmrecht ruht, wenn ein einjähriger Beitragsrückstand besteht.
 - Aktives und passives Wahlrecht. Das Wahlrecht ruht, wenn ein einjähriger Beitragsrückstand besteht.
- (2) Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder:
 - a) Kinder bis zum 7. Lebensjahr, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in der Jugendversammlung wahrgenommen.
 - b) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich in der Jugendversammlung aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen,
 - c) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (3) Pflichten der Mitglieder
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand.

- (2) Die Amtsdauer der Gesamtvorstandsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In Ämter des Vereins können nur volljährige, rechtsfähige Personen gewählt werden, Ausnahme Jugendversammlung.
- (4) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den geschäftsführenden Vorstand einschließlich der Beisitzer eine Ersatzberufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Eine Personalunion von Wahlämtern im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.
- (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Abberufung, dem vorzeitigen Ausscheiden und der Neubesetzung von Gesamtvorstandsmitgliedern, treten die nachrückenden Gesamtvorstandsmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Gesamtvorstandsmitgliedes ein.

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Ordnungsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Einkommenssteuergesetz (EStG) §3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtspauschale nach EStG §3 Nr. 26a, ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Dieser kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die

Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 11 Einberufung, Anträge, Beschlussfähigkeit

- (1) Einberufung zu Organversammlungen
 - Erfolgen per Textform
 - Erfolgen die Einberufungen per E-Mail, ist hierfür die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse maßgeblich. Das betreffende Mitglied muss seine schriftliche Einverständniserklärung für sämtliche E-Mail-Benachrichtigungen vorher abgegeben haben.
- (2) Einberufung zu Ausschuss- und Spartenversammlungen müssen durch den jeweiligen Leiter dieser Gremien vorgenommen werden.
- (3) Anträge können zu jeder Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung von den stimmberechtigten Mitgliedern bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der Stimmberechtigten unterstützt wird. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) In besonderen Angelegenheiten können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen. Die Behandlung erfordert jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig für die Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, Sitzung des Gesamtvorstandes oder Versammlungen eines Ausschusses, sowie der Sparten ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wegen erheblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Der Ausgeschlossene gilt als nicht mehr anwesend.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für nachfolgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

(1) Wahlen:

1. des geschäftsführenden Vorstandes,
2. der Beisitzer,
3. des Sachverwalters
4. der Kassenprüfer,
5. der Jugendwarte, diese werden von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Weitere Rechte und Aufgaben sind

- Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, in schriftlicher und mündlicher Form,
- Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
- Aussprache über Berichte,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Beschluss über den vorzulegenden Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
- Bestätigung der Jugendordnung und deren Änderungen,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Spätestens bis zum 31.03. des Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen an alle Mitglieder einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzählt. In der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte, der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §13 entsprechend der Fristen.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre gewählt, der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportleiter werden in den ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den geraden Jahren gewählt.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung und zur Durchführung der jährlichen Schützen- und Volksfeste und zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Fest- und Werbeausschuss u.a.) bilden. Alle Ausschüsse arbeiten in enger Verbindung und Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der 1. Vorsitzende kann zu den Sitzungen Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.
- (9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den zwei Beisitzern
 - den Schützenmeistern
 - dem Sachverwalter
 - den Spartenleitern
 - dem Jugendwart
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - die Vorlage von Jahresberichten.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Beisitzer werden in den geraden Jahren, der Sachverwalter und die Spartenleiter in den ungeraden Jahren gewählt. Sie werden für 2 Jahre gewählt.
- (6) Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu Protokollieren.

§ 17 Sportausschuss und Sparten

- (1) Der Sportausschuss besteht aus: dem Sportleiter, dem 1. Vorsitzenden, den Jugendwarten, dem Waffenwart, den Spartenleitern und den Schützenmeistern für die Sparte Sportschießen. Leiter des Ausschusses ist der Sportleiter, der auch Spartenleiter (Oberschützenmeister) Sportschießen ist.
- (2) Der Sportausschuss ist für das sportliche Leben im Verein und für die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Meisterschaften und Wettkämpfe zuständig.
- (3) Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der Gesamtvorstand kann zusätzlich zu der bestehenden Sparte Sportschießen die Gründung von weiteren Sparten beschließen.
- (5) Jede Sparte, außer Sportschießen, wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Spartenleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Spartenleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut einen anderen Spartenleiter wählen.
- (6) Die Schützenmeister und der Waffenwart werden auf Vorschlag des Sportleiters, vorbehaltlich der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes, in ihrem Amt tätig.
- (7) Jede Sparte kann sich eine Ordnung geben, diese bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der Jugendvorstand
- (4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Jugendwarte sorgen für die sportliche Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen und vertreten sie in den übergeordneten Verbänden, soweit Jugendfragen behandelt werden.
- (6) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (7) Der Jugendwart und sein Stellvertreter, die volljährig sein müssen, werden von der Jugendversammlung gewählt. Bei Verhinderung des Jugendwartes hat der Stellvertreter Vertretungsrecht im Gesamtvorstand.

§ 19 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden. Die Klagefrist beginnt jedoch erst mit dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied von dem Beschluss Kenntnis erlangt.

§ 20 Wahlverfahren, Abstimmungen

- (1) Jeder Stimmberechtigter hat bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Hiervon ausgenommen ist die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Diese sind generell geheim zu wählen. Darüber hinaus kann, für alle anderen Wahlen und Abstimmungen, der Antrag auf geheime Wahl gestellt werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (3) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder hat als Einzelwahl zu erfolgen.
- (5) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Andernfalls ist über einen neuen Vorschlag abzustimmen. Eine nochmalige Kandidatur ist möglich.
- (6) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat, gelten die Bestimmungen in § 20 Abs. 5.
- (7) Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (9) Nimmt ein gewählter die Wahl nicht an, muss eine neue Wahl stattfinden.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Einer wird in den geraden Jahren und einer in den ungeraden Jahren gewählt. Die Wiederwahl für nur eine weitere Amtszeit ist zulässig. Eine erneute Kandidatur ist nach einer zweijährigen Sperrfrist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinsgeschäftsführung, gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen daraufhin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentliche in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organen in Einklang stehen.
- (4) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Vereinsunterlagen nehmen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Mitgliederversammlung ist mündlich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein ausüben und sind in Ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 22 Vereinsordnung

- (1) Durch Ordnungen regelt der Verein die internen Abläufe des Vereinslebens. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Für Erlass, Inhalt, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern es nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichend geregelt ist. Es werden u. a. erstellt: Beitrags-, Finanz- und Ehrungsordnung.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Haftungsbeschränkungen

- (1) Haftung ehrenamtlich Tätiger
Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Haftungsbeschränkung
Die Haftung aller Amtsträger, der Ausschussmitglieder, der Kassenprüfer und der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dieses kraft Gesetzes zulässig ist. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Haftung des Vereins
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Internet
- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

§ 25 Auflösung und Fusion

- (1) Ein schriftlicher, begründeter Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. der 2. Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren des Vereins bestellt. Jeweils zwei der Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen, nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten, an die Stadt Kiel die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem Anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- (1) Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder es sind gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen, wird der geschäftsführende Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. Diese Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2011 beschlossen. (Änderung §4 Abs.1 am 22.03.2025)

- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Alle Bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.